



**Spenner GmbH & Co. KG,
Erwitte**

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine
Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit über
Nachhaltigkeitsinformationen für den Zeitraum vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit über Nachhaltigkeitsinformationen

An die Spenner GmbH & Co. KG, Erwitte

Wir haben die mit einem „√“ gekennzeichneten Angaben im Nachhaltigkeitsbericht in der diesem Vermerk als Anlage 1 beigefügten Fassung der Spenner GmbH & Co. KG, Erwitte, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 (im Folgenden „Bericht“) einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen. Unser Auftrag bezieht sich dabei ausschließlich auf die mit dem Symbol „√“ gekennzeichneten Angaben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Berichts in Anlehnung an die im Deutschen Nachhaltigkeitskodex genannten Grundsätze (im Folgenden: „DNK-Kriterien“) sowie für die Auswahl der zu beurteilenden Angaben. Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen Nachhaltigkeitsangaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Berichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Erklärungen des Wirtschaftsprüfers in Bezug auf die Unabhängigkeit und Qualität

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Unsere Prüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen zur Qualitätssicherung an, insbesondere die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie den IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1), die in Einklang mit dem vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Quality Control 1 stehen.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die mit dem „√“ gekennzeichneten Angaben im Bericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit einer begrenzten Sicherheit aussagen können, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die mit einem „√“ gekennzeichneten Angaben im

Bericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 nicht in Anlehnung an die relevanten DNK-Kriterien aufgestellt worden sind. Dies bedeutet nicht, dass zu jeder gekennzeichneten Angabe jeweils ein separates Prüfungsurteil abgegeben wird. Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir u.a. folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt

- Verschaffung eines Verständnisses über die Struktur der Nachhaltigkeitsorganisation und über die Einbindung von Stakeholdern
- Befragung von Mitarbeitern, die in die Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, über das auf diesen Prozess bezogene interne Kontrollsystem sowie über ausgewählte Angaben im Nachhaltigkeitsbericht
- Identifikation wahrscheinlicher Risiken wesentlicher falscher Angaben im Bericht
- Zeitliche Einteilung der durchzuführenden Prüfungshandlungen
- Analytische Beurteilung ausgewählter Angaben im Nachhaltigkeitsbericht
- Einzelfallprüfungshandlungen im Zusammenhang mit konkreten Mengenangaben im Nachhaltigkeitsbericht

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die mit einem „√“ gekennzeichneten Angaben im Bericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 in allen wesentlichen Belangen nicht in Anlehnung an die relevanten DNK-Kriterien aufgestellt worden sind.

Verwendungszweck des Vermerks

Wir erteilen diesen Vermerk auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags. Die Prüfung wurde für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Vermerk ist nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt.

Begrenzung der Haftung

Der Vermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-) Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Gesellschaft gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung.

Im Übrigen sind für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit die als Anlage 2 diesem Vermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass abweichend vom Wortlaut der AAB hinsichtlich der Nr. 9 (2) bis einschließlich Nr. 9 (6) gilt, dass die dort vorgesehenen Haftungsbeschränkungen nicht für grob fahrlässig verursachte Schadensfälle Anwendung finden.

Dortmund, den 19. Dezember 2022

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Düsseldorf)

Martin Weinand
Wirtschaftsprüfer

Stefan Berning
Wirtschaftsprüfer



spenner

Nachhaltigkeitsbericht 2021



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit diesem Nachhaltigkeitsbericht halten Sie den neuesten Baustein unserer Umweltkommunikation in Ihren Händen. Neben unserer Umweltbroschüre informieren wir in dieser Form von nun an jährlich zu wesentlichen Umweltdaten. Die regelmäßige und offene Berichterstattung über unsere Nachhaltigkeitsbestrebungen ist uns in Zeiten eines gesteigerten gesellschaftlichen Interesses für Umweltthemen ein besonderes Anliegen. Ein bewusster Umgang mit den von uns genutzten Ressourcen ist tief in unserem Selbstverständnis verwurzelt. Dieses Verständnis wollen wir für Sie – unsere Leserinnen und Leser – auch sichtbar machen.

Im Gegensatz zu unserer Umweltbroschüre, in der wir eine große Themenvielfalt rund um das Thema Umwelt bei Spenner für Sie aufbereiten, werden wir in diesem Nachhaltigkeitsbericht über einige Kernanliegen wie bspw. unsere Emissionen oder auch den Gewässerschutz berichten.

Sollten Sie hierzu Fragen oder Anregungen haben, bitte sprechen Sie uns jederzeit gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dirk Spenner
Geschäftsführender Gesellschafter

Das Unternehmen

Die Spenner GmbH Co. KG aus Erwitte (Westfalen) ist ein mittelständisches Unternehmen, das seit drei Generationen Baustoffe herstellt. Mit unseren rund 250 Mitarbeitern produzieren wir an unserem Stammsitz in Erwitte Zement, Kalk und Trockenmörtel nach höchsten Standards. Die hervorragende Zusammensetzung des Kalkmergels aus

den nahegelegenen Steinbrüchen ermöglicht uns, Produkte von überdurchschnittlich guter Qualität herzustellen. Neben unserem Standort in Erwitte betreiben wir ein Mahlwerk in Duisburg sowie einen Steinbruch in Brilon, in dem der Rohstoff für die Kalkprodukte gewonnen wird.

Wirtschaft/Geschäftsumfeld

Die Spenner-Gruppe besteht aus der Spenner GmbH & Co. KG, der Spenner Herkules GmbH & Co. KG und der Spenner Syston GmbH, sowie dem Spenner Zementwerk Berlin GmbH & Co. KG. Als Muttergesellschaft hat die Spenner GmbH einen Beirat installiert, der regelmäßig über die aktuellen Herausforderungen, die Ergebnislage und die weitere Geschäftsentwicklung der Gruppe berät.

Im Jahr 2016 wurde eine Compliance-Richtlinie für die Gruppe verabschiedet, in der festgelegt ist, wie wir uns im täglichen Geschäftsverkehr und im kollegialen Umfeld miteinander verhalten. Großer Wert wird dabei auf die Verhinderung von Korruption und die Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften gelegt.

In den Unternehmensleitlinien, die Sie auch auf unserer Webseite finden, wird beschrieben, welche Werte uns wichtig sind hinsichtlich

- Kunden und Qualität unserer Produkte
- Unserer Mitarbeiter
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Umweltschutz und Ressourcenschonung

Auch von der Politik sind wir aufgefordert, umweltschonende und energieeffiziente Baustoffe zu liefern, um den Bau von zukunftsorientierten Städten mit entsprechenden Strukturen mitzugestalten. Hierfür entwickeln wir neue Produkte und verbessern unser bestehendes Portfolio. Im Rahmen einer nachhaltigen Wirtschaft sehen wir in neuen Segmenten Wachstumschancen.

Wir wollen Werte schaffen und profitabel arbeiten. Der kontinuierliche Verbesserungsprozess ist der Kernpunkt unseres integrierten Managementsystems, worin auch das konsequente Ausschöpfen von Einsparpotenzialen Bestandteil unseres Handelns ist. Dies betrifft unter anderem den effiziente Einsatz von Energie.



Umwelt

Klimawandel, begrenzte Ressourcen und Umweltaspekte sind heute wesentliche Themen für produzierende Unternehmen und ziehen weltweit Konsequenzen nach sich. Die größte Herausforderung für Spenner besteht darin, unsere Produkte bis zum Jahr 2045 klimaneutral herzustellen. Die dafür erstellte Spenner Roadmap stellen wir in unserer Unternehmensbroschüre vor und bildet unseren konsequenten

Weg dorthin ab. Ein Schwerpunkt sind Maßnahmen zur CO₂-Optimierung der bestehenden Produktion, beispielsweise der Ersatz fossiler Brennstoffe durch biogene, also nachwachsende Brennstoffe. Andere Ansatzpunkte sind CO₂-arme Betone und Zemente und eine Optimierung der Logistik.

Zu vielen weiteren Themen berichten wir in unserer Umweltbroschüre.

Emissionen

Die Herstellung von Zement und Kalk ist mit Emissionen von Luftschadstoffen wie Staub, Schwefeldioxid und Kohlendioxid verbunden. Mit unserem Standort in Erwitte nehmen wir am europäischen Emissionshandel teil. Die verifizierten CO₂ Emissionen der Drehofenanlage betragen im Jahr 2021: 648.566 t \checkmark und der Kalkofenanlage: 135.099 t \checkmark .

Um den Schadstoffausstoß insgesamt zu minimieren, setzen wir verschiedenste Verfahren zur Abgasreinigung ein.

Sie können sich durch die nachstehenden Angaben selbst davon überzeugen, dass wir die deutliche Reduktion unserer Emissionen stets als Ziel im Auge haben und wie nahe wir diesem Ziel bereits gekommen sind.

Emissionswerte

Emission	Bezugsjahr	Prozentuale Veränderung im Jahr 2021 zum Bezugsjahr	Ziel im Jahr 2030: Minimierung um mindestens
CO ₂ *	2005	- 27%	30 %
Stickoxide (NO _x)**	2015	- 49 %	40 %
Schwefeldioxide (SO ₂)**	2015	- 91%	40 %
Staub**	2015	- 65 %	50 %

* Angaben beziehen sich auf die hergestellte Tonne Zement.

** Angaben beziehen sich auf die hergestellte Tonne Zementklinker.

Wasser

Sauberes Trinkwasser ist ein besonders schützenswertes Gut. Auch wenn sich unser Zementwerk in Erwitte nicht in einer Zone der Wasserknappheit befindet, so arbeiten wir dennoch daran, unseren Wasserverbrauch auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren und dafür zu sorgen, dass wir Trinkwasser nur dort einsetzen, wo es nicht anderweitig, wie beispielsweise durch Oberflächenwasser zu ersetzen ist.

Neben dem betrieblichen, verantwortungsvollen Umgang mit Wasser, ist

festzustellen, dass wir einen nachhaltigen Steinabbau insbesondere im Hinblick auf den Grundwasserschutz betreiben. Wir bauen unsere Steine ausschließlich oberhalb des Grundwassers ab, um auch im Wasserschutzgebiet Eikeloh den Grundwasserschutz zu gewährleisten.

Anhand nachfolgender Werte können Sie sich selber ein Bild über unseren Wasserverbrauch sowie unser Trinkwasserverbrauchsziel machen.

Wasserverbrauch

Folgende Ziele haben wir uns hinsichtlich unserer Trinkwasser- und Wasserverbräuche gesetzt:

Verbrauchsart	2021	Ziel im Jahr 2030
Wasserverbrauch*	114 l	< 210 l
Trinkwasserverbrauch*	29 l ✓	< 20 l

* Angaben beziehen sich auf die hergestellte Tonne Zement.

Abwasser

Im Zementwerk gibt es viele Anlagenteile, die einer Kühlung bedürfen. Ein großer Teil des benötigten Kühlwassers wird durch Bohrbrunnen dem Grundwasser entnommen und leicht erwärmt in den Steinbruchsee - also in den Grundwasserkörper - zurückgeführt. Geringe Mengen Abwasser müssen aus Kühlkreisläufen in die städtische Kanalisation (oder Kläranlage) abgeleitet werden. Hinzu kommen geringe Abwassermengen aus der Reinigung von Fahrzeugen, die über einen Ölabscheider in die Kanalisation geleitet werden. Das Abwasser unterliegt regelmäßigen Kontrollen. Selbstverständlich hält es die gesetzlichen Vorgaben ein. Weitere betriebliche Abwässer fallen bei der Zementproduktion nicht an.

Verbrauchsart	2021
Abwassermenge	4.435 m ³
Versickerung Kühlwasser	34.592 m ³



Energie- und Rohstoffbedarf

Die Herstellung von Zement und Kalk ist ausgesprochen energieintensiv. Energie wird vor allem in Form von Brennstoffen für das Brennen von Kalkstein und das Trocknen von Rohmaterial sowie in Form von Strom für den Antrieb unserer Produktionsanlagen eingesetzt. Da sich dies auch auf der Kostenseite widerspiegelt, unternehmen wir seit vielen Jahren große Anstrengungen, um unseren Energieverbrauch zu reduzieren. Wir haben für alle Großverbraucher, wie zum Beispiel unseren Drehofen, und unsere Mühlen Energiekennzahlen definiert. Eine wichtige Kennzahl ist beispielsweise der Stromverbrauch je Tonne Zement. Wir setzen uns jährlich Energieziele, an denen wir den Erfolg unserer Arbeit messen.

Ein elementarer Bestandteil der Absenkungen unseres Energiebedarfs aus fossilen Energieträgern ist der Einsatz sogenannter Sekundärbrennstoffe. Bei diesen handelt es sich um Reststoffe aus anderen Industriezweigen wie z. B. der Papier- und Verpackungsindustrie. Bei einer Verwertung von Sekundärbrennstoffen im Zementwerk bietet sich gegenüber Müllverbrennungsanlagen der Vorteil, dass diese Sekundärbrennstoffe auch stofflich verwertet werden. Das heißt, dass die anfallende Asche als Rohstoff für die Zementherstellung genutzt wird, während sie in der Müllverbrennungsanlage aufwändig entsorgt werden muss.

Nutzung Sekundärstoffe

Der Einsatz von Sekundärstoffen ist ein wesentlicher Beitrag zu einem ressourcenschonenden Wirtschaften. Für unsere Zemente setzen wir Hüttensand aus der Roheisenproduktion ein. Damit sorgen wir für eine hochwertige rohstoffliche Verwertung dieses Industrienebenprodukts und ersetzen gebrannten Zementklinker. Somit sparen wir einen

erheblichen Anteil an Energie und Rohstoffen. Dies verringert die CO₂-Emissionen aus der Herstellung unserer Produkte erheblich. Wir schützen das Klima, verbessern aber zugleich auch unsere Wirtschaftlichkeit. Zur Verbesserung der Prozessführung setzen wir unserem Rohmehl ebenfalls mineralische Sekundärstoffe zu.

Folgende Einsatzquoten konnten wir im Berichtsjahr realisieren:

Verbrauchsart	2021
Nutzung sekundärer Rohstoffe*	35 % ✓
Nutzung Sekundärbrennstoffe**	51 % ✓

* Angabe bezieht sich auf die hergestellte Tonne Zement.

** Angabe bezieht sich auf die Feuerungswärmeleistung des Zementdrehofens.

Energiemix

Der von uns eingekauften und für den Produktionsprozess eingesetzten elektrische Strom weist für das Berichtsjahr (Vorjahr) folgenden Anteil erneuerbarer Energien auf:

Verbrauchsart	2020
Anteil erneuerbarer Energien am Strom *	4,7 % \checkmark

* Stromkennzeichnung gemäß § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes

Richtlinien

Die Kalksteingewinnung ist mit dem Verbrauch von Flächen verbunden, die zuvor meist landwirtschaftlich genutzt wurden. Vor der Beantragung von Abbauflächen werden archäologische Untersuchungen und Abgleiche mit der Regionalplanung durchgeführt sowie zu allen relevanten Umweltthemen Gutachten eingeholt, damit negative Auswirkungen der Kalksteingewinnung ausgeschlossen bzw. ausgeglichen werden können.

Wir führen archäologische Untersuchungen und ggf. auch Ausgrabungen durch, damit sichergestellt ist, dass keine Bodendenkmäler oder UNESCO Welterbestätten vom Steinabbau zerstört werden. Daher haben wir eine entsprechende Richtlinie zur Landnutzung verabschiedet. Diese lautet wie folgt:

Unsere Richtlinie zur Landnutzung

„Spenner verpflichtet sich, Abbaustätten nur dort zu betreiben, wo keine Landnutzungskonflikte bestehen. Dies bedeutet, dass Spenner keine Abbaustätten betreibt oder beantragt, die bspw. UNESCO-Welterbestätten umfassen.“

Tiere, Pflanzen, Wasser und Boden können durch den Kalksteinabbau und den Produktionsbetrieb beeinflusst werden. Indem wir Eingriffe in die Natur ausgleichen und Auswirkungen vorbeugen, schützen wir diese Güter nachhaltig. Bereits vor dem Beginn des Abbaus wird festgelegt, wie diese Eingriffe ausgeglichen werden können, bzw. wie die Flächen nach Ende des Abbaus zu renaturieren und damit an die Natur zurückzugeben sind.

Gleichzeitig setzen wir uns im Rahmen des Programms zum Schutz der Vögel wie z.B. der Wiesenweihe in der Hellwegbörde ein. Wir unterstützen seit mehr als 15 Jahren den Vogelschutz im Rahmen der Hellwegbördevereinbarung. In diesem Zeitraum hat alleine Spenner mehr als 110.000 € in Rahmen der Vereinbarung für den Vogelschutz aufgewendet.

Diese wesentlichen Punkte haben wir in unserer Richtlinie zur Biodiversität abgefasst:

Unsere Richtlinie zur Biodiversität

„Die von Spenner betriebenen Abbaustätten verfügen jeweils über umfassende Renaturierungspläne. Somit stellen wir sicher, dass die nach Abbau an die Natur zurückgegebenen Flächen verschiedene Lebensräume für eine große Vielfalt an Flora und Fauna bieten.“



Soziale Verantwortung

Gesellschaft und Menschenrechte

Die Spenner GmbH und Co. KG bekennt sich zu den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gegen Zwangs- und Kinderarbeit, zu Vereinigungsfreiheit und -recht in Form des Betriebsverfassungsgesetzes und verfügt selbstverständlich über einen Betriebsrat.

Dabei sind wir stets bestrebt, faire Löhne zu zahlen, wobei wir uns an dem für uns gültigen Tarifvertrag „nordwestdeutsche Zement- und Dämmstoffindustrie“ orientieren. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen wir als entscheidende Akteure, um das Nachhaltigkeitsmanagement zu leben. Gleiches erwarten wir von unseren Lieferanten.

Soziales und Gemeinwesen

Der Kontakt und Austausch mit interessierten Parteien ist für uns Teil des Arbeitslebens und wird durch verschiedene Mitarbeiter im Unternehmen sichergestellt.

Zu unserem Selbstverständnis gehört unser gesellschaftliches Engagement, auch durch Mitgliedschaft in Nichtregierungsorganisationen, wie z.B. der IHK.

Als Unternehmen sind wir bestrebt, ein Teil der Gemeinschaft vor Ort und ein guter Nachbar zu sein – an jedem unserer Standorte. Deshalb ist uns der Austausch zwischen Unternehmen und lokaler Politik wichtig. Werksbesichtigungen können angeboten/vereinbart werden.

Regelmäßig veranstalten wir einen Tag der offenen Tür an unserem Unternehmenssitz in Erwitte.

Wir sind ein bedeutender lokaler Arbeitgeber im Kreis Soest und bei der Einstellung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern versuchen wir möglichst auf dem lokalen Arbeitsmarkt fündig zu werden. Die Suche des Personals erfolgt deshalb gegebenenfalls nicht nur im Internet, sondern auch über lokale Medien, wie Tageszeitungen.

Andere lokale, soziale Einrichtungen werden zudem auf verschiedenen Wegen gefördert. So unterstützen wir gezielt Projekte lokaler gemeinnütziger Vereine.

Unternehmensführung

Arbeitssicherheit hat für uns oberste Priorität. Wir arbeiten auf Grundlage unseres integrierten Managementsystems, welches u.a. die Anforderungen der ISO 45001 für Arbeits- und Gesundheitsschutz erfüllt. Dies wird jährlich durch externe und unabhängige Gutachter überprüft.

Im Rahmen unserer Anstrengungen zum besseren Gesundheitsschutz

bieten wir seit einigen Jahren Influenzaimpfungen für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Zudem enthält unser betriebliches Gesundheitsmanagement die Unterstützung für Mitgliedschaften in Fitnessstudios.

Zusätzlich führen wir in unregelmäßigen Abständen Befragungen aller Mitarbeiter durch und haben seit Jahren für unsere Mitarbeiter eine



betriebliche Berufsunfähigkeitsversicherung eingeführt.

Darüber hinaus sind Berufsausbildung und Nachwuchsförderung strategisch wichtig für uns.

Eine weitere wichtige Grundlage der Unternehmensführung sind zufriedene Kunden. Zur Beurteilung der Kundenzufriedenheit setzen wir Befragungen ein, die jährlich ausgewertet werden.

Wir setzen außerdem auf verantwortungsbewusste Lieferanten, die unsere Werte teilen und die bestätigen, dass sie die von uns aufgestellten Nachhaltigkeit-Regeln ebenfalls einhalten. Bei jeder größeren Bestellung sind diese Vorgaben als Anhang Bestandteil des zukünftigen Vertrages.

Unser Unternehmen ist zudem zertifiziert nach

- DIN ISO 9001 (Qualitätsmanagement)
- DIN ISO 14001 (Umweltmanagement)
- DIN ISO 45001 (Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement)
- DIN ISO 50001 (Energiemanagement)

In unserem integrierten Managementsystem definieren wir auch Risiken und Chancen sowie Ziele für das Unternehmen. Im darauffolgenden Jahr wird die Zielerreichung ausgewertet und diskutiert.

Alle beschriebenen Teilaspekte tragen zu einer besseren Wahrnehmung Spenners als nachhaltiges Unternehmen bei.

Impressum

Herausgeber:

Spenner GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 20
59597 Erwitte

Kontakt:

Tel. 02943 986-0
info@spenner-zement.de

Spenner ist zertifiziert nach:



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.